

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters (Taunus)



Betr.: Bebauungsplan „Laubusfeld III“ im Ortsteil Haintchen;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in
der Fassung vom 8. 12. 1986

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 26. 3. 1998 gemäß §
10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Laubusfeld III“, Ortsteil Haint-
chen, ist dem Regierungspräsidium in Gießen am 26. 4. 1999 gemäß § 11 BauGB angezeigt
worden. Der Regierungspräsident hat am 3. 8. 1999 erklärt, daß gegen den o. a. Bebau-
ungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmi-
gung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden.
Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 12

BauGB ab heute während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnen-
straße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters
(Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn
sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädi-
gung von den durch den Bebauungsplan entretenden Vermögensnachteilen sowie über
die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 5. August 1999

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 25. 08. 99

Der Gemeindevorstand



A. Lindt

Auszug zum ...
Nassauer Tageblatt vom 07.08.99



Betr.: Bebauungsplan „Laubusfeld III“ im Ortsteil Haintchen
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12. Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung vom 8. 12. 1986

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 26. 3. 1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Laubusfeld III“, Ortsteil Haintchen, ist dem Regierungspräsidium in Gießen am 26. 4. 1999 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 3. 8. 1999 erklärt, daß gegen den o. a. Bebauungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften zur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 5. August 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 25.08.99

Der Gemeindevorstand

J. A.

